

Fragebeantwortung

Fragesteller:in: GR Huber

Thema: Ausweitung der Blauen und Grünen Zonen sowie Erhöhung der Parktarife und Parkstrafen

Die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung ist ein gemeinsames Ziel der regierenden Koalition. Damit werden gleich mehrere Ziele verfolgt. So gibt es einen hohen Parkdruck und damit verbundenen Parksuchverkehr in den blauen Zonen.

Die Klimakrise und die dadurch hervorgerufene Überhitzung der Stadt erfordert zusätzlich mikroklimatische Maßnahmen wie zusätzliche Begrünung und Beschattung gerade in den innerstädtischen Straßen und Gassen. Gleichzeitig gebieten internationale wie unionsrechtliche Vorgaben eine nachhaltige CO₂-Emissionen-Reduktion. Durch den im März 2022 im Gemeinderat beschlossenen „Masterplan Radoffensive 2030“ wurde überdies die Prioritätensetzung im Verkehr neu vorgenommen. In der Innenstadt und den Stadtteil- und Bezirkszentren bekommen Fuß- und Radverkehr oberste Priorität, gefolgt von Öffentlichem Verkehr und motorisiertem Individualverkehr. Dieser Ziele fließen daher in die Überlegungen zur Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung ein.

Die Ausweitung kann sämtliche Dimensionen (zeitlich, örtlich, finanziell, fahrzeugspezifisch) der Parkraumbewirtschaftung betreffen. Gleichzeitig ist die finanzwirtschaftliche Gesamtlage natürlich evident, weswegen mit einer Erhöhung von Parktarifen im Jahr 2022 nicht zu rechnen ist. Wobei anzumerken ist, dass für Bewohner:innen in Grünen und Blauen Zonen derzeit die Kosten der KFZ-Abstellung monatlich gerade einmal 9 € (Grüne Zone) bzw 10 € (Blaue Zone) betragen.

Überdies gibt das Steiermärkische Parkgebührengesetz für die Grünen Zonen einen Kostendeckel vor, der für die Parkscheine bereits erreicht ist und ohne Änderung des Landesgesetzes nicht erhöht werden kann. Eine Maßvolle Anhebung der Parktarife in den Blauen Zonen ist daher im Laufe des Jahres 2023 geplant.

Die Parkstrafen sollen aber jedenfalls so bald als möglich erhöht werden, steht hier doch statt der Bestrafung das Mittel des rechtskonformen Verhaltens zur Verfügung, insofern ist das Argument der stark steigenden Inflation in Hinblick auf die Strafen nicht anwendbar. Hier ist die Stadt Graz auf die Erlassung von Verordnungen durch Bund und Land angewiesen und daher eine genaue zeitliche Einordnung nicht möglich.